



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Februar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 129

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/60/603)]

60/238. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 56/280 vom 27. März 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004 und 59/266 vom 23. Dezember 2004 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen², des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verfügbarkeit der Kompetenzen, für die Mitarbeiter des Allgemeinen Dienstes international rekrutiert werden, auf lokalen Arbeitsmärkten³, und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Überprüfung der von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geschlossenen Amtssitzabkommen: Personalfragen, die die Bediensteten betreffen"⁴ sowie der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁵,

I

Personalstruktur des Sekretariats

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Ver-

¹ A/59/716, A/59/724, A/C.5/59/L.34, A/60/174, A/60/262, A/60/310, A/60/365 und A/C.5/60/L.2.

² A/59/786.

³ Siehe A/59/388.

⁴ Siehe A/59/526.

⁵ Siehe A/59/526/Add.1.

teilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

2. *stellt fest*, dass zentrale Ziele des Personalmanagements in vielen Hauptabteilungen derzeit nicht erreicht werden;

3. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung des Beirats für Managementleistung, der die Gruppe für die Beachtung der Rechenschaftspflicht ablöst, und von seinen Aufgaben und seiner Zusammensetzung⁶;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die vom Beirat für Managementleistung seit seiner Einsetzung durchgeführten Aktivitäten vorzulegen, namentlich darüber, wie er dem Ersuchen der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 10 ihrer Resolution 59/266 nachgekommen ist, das interne Rechenschaftssystem im Hinblick auf die Politiken und Ziele im Bereich des Personalwesens zu stärken, um die Programmleiter für ihre Ergebnisse bei der Verwirklichung der in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele rechenschaftspflichtig zu machen;

5. *stellt fest*, dass auf Grund der zu erwartenden Pensionierungen zahlreiche Mitgliedstaaten während des Zeitraums 2005-2009 möglicherweise nicht mehr vertreten oder unterrepräsentiert sein werden, und ersucht den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um diese Frage anzugehen;

6. *erinnert* an Abschnitt IV Ziffer 8 ihrer Resolution 59/266 und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinem nächsten Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats das Ausmaß der Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten zu analysieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung eine Bewertung der Rekrutierung für P-2-Stellen und P-3-Stellen vorzulegen, die namentlich auf die Auswirkungen der nationalen Auswahlverfahren eingeht und gegebenenfalls Empfehlungen über mögliche Verbesserungen dieses Rekrutierungsverfahrens enthält;

II

Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den Änderungen der Personalordnung⁸;

III

Andere Fragen

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Praxis Bericht zu erstatten, nach der Bedienstete der Vereinten Nationen auf ihre Daueraufenthaltsberechtigung in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verzichten müssen, namentlich über Fälle, bei denen Bediensteten aus-

⁶ Siehe ST/SGB/2005/13.

⁷ Siehe A/60/365.

⁸ Siehe A/60/174.

nahmsweise die Beibehaltung ihrer Daueraufenthaltsberechtigung genehmigt wurde, im Einklang mit Abschnitt 5.7 der Verwaltungsanweisung "Visastatus von Bediensteten mit Dienstort in den Vereinigten Staaten, die nicht Staatsangehörige der Vereinigten Staaten sind, ihrer Haushaltsmitglieder und Hausangestellten, sowie von Bediensteten, die eine Daueraufenthaltsgenehmigung in den Vereinigten Staaten beantragt haben oder besitzen"⁹, und über die Kriterien für die Genehmigung solcher Ausnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der in ihrer Resolution 56/280 verabschiedeten Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
23. Dezember 2005

Anlage

Änderungen des Personalstatuts

Artikel 1.2

Interessenkonflikt

Buchstabe n) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

n) Alle Bediensteten der Rangstufe D-1 oder L-6 und der darüber liegenden Ränge haben bei ihrer Ernennung und danach in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst, für ihre Ehegatten und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben und dem Generalsekretär auf Ersuchen bei der Überprüfung der Richtigkeit der vorgelegten Informationen behilflich zu sein. In den Erklärungen über die Vermögensverhältnisse ist namentlich zu bescheinigen, dass die Vermögenswerte und die Wirtschaftstätigkeit der Bediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu keinem Interessenkonflikt mit ihren Dienstpflichten oder den Interessen der Vereinten Nationen führen. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 m) zu treffen. Der Generalsekretär kann verlangen, dass andere Bedienstete Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet.

Artikel 10.2

Artikel 10.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Der Generalsekretär kann gegen Bedienstete, deren Führung nicht zufriedenstellend ist, Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch stellen schwere Verfehlungen dar.

Der Generalsekretär kann einen Bediensteten, der eine schwere Verfehlung begangen hat, fristlos entlassen.

⁹ ST/AI/2000/19.